

Laibacher Zeitung

N^o 67

Laibach
1826
Lai

Dienstag den 22. August 1826.

L a i b a c h .

Einem Schreiben aus Adelsberg vom 19. August zufolge, (Schlug der Blitz am 25. d. M. Nachmittag 4 Uhr in dem Dorfe Kroschnuberd, Hauptgemeinde Kroschana, bey einem daselbst Statt gehabten Gewitter, ein, zündete und legte in kurzer Zeit 37 Häuser sammt Scheunen und Stallungen in Asche. Drey Menschen haben hiebei ihr Leben verloren, und die übrigen, denen die Habe verbrannte, irren verzweifelt umher, und sprechen die mittheidvolle Menschheit um Hülfe an. Die Nachbardsdörfer Suchorje und Prelosche, der Herr Inhaber des Gutes Raunach Franz Graf von Hohenwarth, und Herr Andreas Utschisch, k. k. Pfarrer in Kroschana, waren die ersten, die mit Lebensmitteln den Verunglückten zu Hülfe kamen und den Nothstand erleichterten. Möchten diese großmüthigen und hochherzigen Ueber noch viele Nachahmer finden, der Allerhöchste wird ihre Mühen lohnen!

Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 14. Juny l. J., Z. 20182, anher eröffnet, daß Michael Rosenberger sein am 14. April d. J. auf die Verbesserung der Zungenwerke an den orgelartigen Instrumenten erhaltenes fünfjähriges Privilegium freywillig zurückgelegt hat.

Welches mit Bezug auf die dießortige Kundmachung vom 26. May l. J., Z. 9798, hiemit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 3. August 1826.

Von der von der n. öst. Regierung gepflogenen Verhandlung über den Einspruch, welchen Georg Kienesperger, kraft seines Privilegiums vom 15. October 1824, auf eine Erfindung in der Verfertigung von Vorten in halbrunder Form, gegen die Gültigkeit des dem Anton Herzog am 14. Jänner 1825, auf eine Verbesserung der gedachten Fabrication-ertheilten Privilegiums, aus dem

Grunde der obwaltenden Identität der Gegenstände erhoben hatte, gab die technische Behörde nach Einsicht der von beyden Partheien versiegelt eingelegten Beschreibung ihre Ausrerung dahin ab, daß der zu dem Privilegium des Herzog gehörigen Beschreibung die im 2. §. des a. h. Patents vom 8. December 1820 Lit. b vorge-schriebene Deutlichkeit mangle.

Die k. k. Hofkammer fand sich daher bestimmt, die von der n. öst. Regierung ausgesprochene Erklärung der Erlösung dieses Privilegiums, als dem Wortlaute des 23. §. des gedachten a. h. Patents Lit. a, vollkommen entsprechend zu bestätigen.

Welches hiemit in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 3. July, und mit Beziehung auf die dießortige Kundmachung vom 17. Februar 1825, Nr. 10, bekannt gegeben wird.

Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 27. July 1826.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlußung vom 28. März l. J. dem Theodor Merz, Associe des Großhandlungshauses Georg F. Kund in Heilbronn, dermahl in Wien, Vorstadt alte Wieden sub Nr. 219 befindlich, auf die Entdeckung: „aus inländischen Producten in dem Zeitraume von 48 Stunden Essig von beliebiger Stärke zu erzeugen“, ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 8. December 1820, a. g. zu verleihen geruht.

Welches in Folge der hohen Hofkanzleydecrete vom 22. April und 3. July l. J., Z. 21498 et 18862, mit dem Beschlusse kund gemacht wird, daß die medicinische Facultät gegen dieses Privilegium in medicinischer Hinsicht keinen Anstand erhoben habe.

Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 3. August 1826.

Das k. k. politechnische Institut hat einen schmerzlichen Verlust erlitten. Es starb am 2. Juny d. J. eines seiner geschäftstüchtigen Mitglieder, Hr. Joseph Hausschütz Pro

Lehrer der höheren Mathematik. Er war 1769 zu Zwidau in Böhmen geboren, studierte als Sängerknabe an der Metropolitankirche zum h. Vitus in Prag, am dortigen Kleinfürstlichen Gymnasio.

Mathematik hörte er unter Widra und Ritter von Berstner. Empfohlen vom Hofrath Zippe, kam er als Erzieher nach Wien, wo er den Rechtswissenschaften sich widmete. Vom Jahre 1792 bis 1794 diente er als Gehülfe, von da bis 1802 als provisorischer Lehrer der Rechenkunst an der k. k. Realschule. In diesem Jahre des Jahres angestellt, versah er das erwähnte Fach bis zur Eröffnung des polytechnischen Institutes, an dem er nun seit 1815 die höhere Mathesis vortrug. Aber nicht in dieser Wissenschaft allein, deren weit greifenden Umfang, Höhe und Tiefe er durchspäht, war er ausgezeichnet. Es würde indeß Übertreibung scheinen, wollte man die andern Kreise menschlicher Forschungen alle aufzählen, in denen sein durchdringender Geist sich vertiefte und ausgebreitet hat. Nur sein Edelmuth übertraf noch die Größe seines Wissens. Dem Nützlichem waren seine Bestrebungen zugewandt; und die Schätze seiner Kenntnisse, Fundgruben für Alle, die in seine Nähe kamen, freundlich geöffnet. Er verstand in hohem Grade die segensvolle Kunst, die Ergebnisse der Wissenschaft für das Leben brauchbar zu machen, und die nicht mindere, Jünglinge für die Bahn des Geschäftslebens trefflich vorzubereiten. Durch ihn gelangte das gesammte kaufmännische Rechnungswesen zu einer nie gekannten Vollkommenheit. Tausende von Schülern, die er in den 34 Jahren seines öffentlichen Wirkens dem Geschäfte erzog, sprechen voll innigen Dankes seinen Namen aus, und sowohl von denen, die unter ihm oder mit ihm arbeiteten, als von denen, die sonst näher oder entfernter ihn kennen gelernt haben, schallte nur Eine Stimme, die der Bewunderung, der Bewunderung, der Klage, des Schmerzens ihm nach.

St. Petersburg den 29. Juli.

Das Endurtheil in der Verschwörungs-Angelegenheit ist erfolgt. Von den 121 Angeklagten haben fünf ihr Verbrechen mit dem Leben gebüßt. Aus den wichtigsten Actenstücken, welche die hiesigen Zeitungen über diesen Proceß mittheilen, heben wir Folgendes aus. Der hohe Gerichtshof, den der Kaiser zur Urtheilssprechung über die Verschwornen am 13. v. M. eingesetzt hatte, eröffnete seine Sitzungen den 16. desselben Monats. So unparteiisch und sorgfältig auch die von der Untersuchungs-Commission eingegangenen Acten (der Bericht, die Proccesse, die Verzeichnisse der Schuldigen u. s. w.) wa-

ren, so machte der Gerichtshof es sich doch zur strengen Pflicht, aus dem Munde der Schuldigen, die bei der Fällung des Erkenntnisses immer nur noch als Angeklagte angesehen werden mußten, die Verlästigung ihrer Aussagen und Geständnisse zu erwarten. Der Hof beauftragte damit aus seiner Mitte eine Commission, vor welcher jeder Angeklagte einzeln abermahl verhört wurde. Alle bestätigten ihre frühere Aussage durch Unterzeichnung ihres Namens; es ward ihnen gestattet, alles, was zu ihrer Vertheidigung dienen konnte, vorzubringen. Fünf von den Angeklagten brauchten diese Erlaubniß, und gaben einige Aufklärungen. Nachdem die Untersuchung geschlossen war, beschäftigte sich der Gerichtshof damit, die Verbrechen und die Strafen den Gesetzen gemäß zu bestimmen. Es ergab sich, daß dem krieglichen Buchstaben des Gesetzes zufolge, sämmtliche Angeklagte Staatsverbrecher waren, und mithin des Todes schuldig. Da jedoch der Kaiser für diesen besondern Fall befohlen hatte, genau zu untersuchen, in wie weit durch die Umstände die Strafbarkeit jedes Einzelnen verstärkt oder gemildert sey, und demnach nach verschiedenen Kategorien auf verschiedene Strafen zu erkennen: so ernannte der Gerichtshof aus seiner Mitte eine besondere Commission, um sich mit dieser Classification der Verbrecher zu beschäftigen. Bei der Vergleichung der Acten der Untersuchungs-Commission mit den Details des Proceßes, d. h. bei einer Uebersicht von 121 einzelnen Klage-Acten, ergaben sich nur sechs Zweideutigkeiten, die eine Aufklärung nothig machten, welche die Untersuchungs-Commission auch lieferte. Der Fond des Proceßes ist auf keine Weise dadurch geändert worden. Hierauf stellte die Commission drey Acten von Verbrechen fest: 1) Königsmord, 2) allgemeinen Aufbruch und 3) Aufstand des Militärs. In jeder dieser drey Gattungen konnten die einzelnen Vergehungen auf folgende Classen reducirt werden: 1) Kenntniß von dem Complot; 2) Begehr zu dessen Plänen; 3) freiwillige Uebnahme der Ausführung. Diese Classen zerfielen wieder in mehrere Unterabtheilungen, wie z. B. die Militär-Instruction in 10, als: Theilnahme an dem Aufstande mit Vergießung von Blut mit oder ohne Kenntniß des Complots; Aufbegehren der Soldaten; Billigung der Pläne u. s. w. Je nachdem nun ein Individuum an allen drey, an zwey oder nur an einer Gattung des Verbrechens Theil gehabt, je nachdem dessen That zu einer niedrigeren oder höhern Abstrufung der Strafbarkeit gehörte, wurde es in eine der verschiedenen Kategorien versetzt, deren die Commission elf feststellte. Hierauf ging man abermahl die Gesichte jedes einzelnen Angeklagten

durch, bezeichnete genau seine erwiesenen Vergehungen und ordnete ihn alsdann unter eine entsprechende Kategorie. Bei aufmerksamer Untersuchung der Thatfachen ergab es sich, daß vier Milderungsgründe geltend gemacht werden konnten: 1) Aufrichtige Reue; 2) die persönlichen Handlungen des Angeklagten; 3) schnelle und aufrichtige Auslagen; 4) große Jugend. Dagegen fanden sich als erschwerende Umstände: 1) Die schädlichen Folgen verderblichen Beispiels; 2) die Verletzung militärischer Disciplin; 3) blutdürstige Handlungen. Zugleich aber ergab es sich, daß einige Verbrecher es allen übrigen an Schandthaten, Grausamkeit und bösem Beispiel so zuvor gethan hatten, daß sie unter gar keine der angenommenen Kategorien zu bringen waren. Der Gerichtshof, mit Stimmenmehrheiten den Anträgen der Commission beztretend, trug nun in einem Verdict an den Kaiser auf folgende Strafen an: 1) Die Schuldigen, welche wegen ihrer großen Verbrechen unter keine Kategorie gehören, werden geviertheilt; 2) die Schuldigen der ersten Kategorie werden geköpft; 3) die der zweiten Kategorie leiden den politischen Tod, d. h. man legt ihre Köpfe auf den Block und schickt sie darauf lebenslanglich auf die Galeeren. Die Schuldigen der dritten bis zehnten Kategorie verlieren Grad und Adel, und erleiden überdies folgende Strafen: 4) Die Schuldigen der dritten Kategorie kommen zu lebenslänglicher Haft auf die Galeeren; die der vierten bis siebenten Kategorie erleiden mehrere Jahre Galeerenstrafe und bleiben hernach zeitweilig in Sibirien verbannt; 5) die der achten Kategorie werden auf immer nach Sibirien verbannt; 6) die der neunten Kategorie werden auf Lebenszeit nach Sibirien deportirt; 7) die der zehnten Kategorie werden als Soldaten unter die Armee gestellt, können aber avanciren; 8) die der elften Kategorie werden degradirt und alsdann, jedoch mit der Fähigkeit zum Avanciren, unter die Soldaten gestellt. Hierauf vertheilte der Gerichtshof die 121 Angeklagten unter die obgedachten neun Strafschlässe, und zwar 5 zur ersten; 31 zur zweiten; 17 zur dritten; 2 zur vierten; 38 zur fünften; 15 zur sechsten; 3 zur siebenten; 1 zur achten; 8 zur neunten. Nur von 4 Verbrechern ist die Strafberechtigkeit nicht durch deren eigene Aussage erwiesen, dieß sind: Turgeneff, der Fürst Schakowsky, Zerkoff und Gorko *). Sammtliche Beschlüsse des Gerichts sind durch Stimmenmehrheit erfolgt. Die Mitglieder des heiligen Synods, welche nach Schließung der Protocolle ihren Sitz in dem Gericht eingenommen hatten, haben erklärt, daß ihrer Ueberzeugung zufolge, die genannten Verbrecher, Velski u. s. w., den Tod verdienen, daß sie jedoch, als Priester, die Sentenz nicht unterzeichnen können. In Folge dieses Verdicts erließ der Kaiser den 22. d. M. einen Ukas an den hohen Gerichtshof, durch welchen die Strafen der Verbrecher auf folgende Art gemildert und festgesetzt worden sind: 1) Oberst Fürst Trubekoff, Lieutenant Fürst Obolenski, Unterlieutenant Borissoff II., Unterlieutenant Borissoff I., Un-

terlieutenant Gorbatschewski, Major Spiridoff, Capitän Fürst Variatinski, Capitän Jakubowski, Oberstlieutenant (im Ruhestand) Poggio, Oberst Artamon Murawiew, Fähnrich Wadlowitsch, Fähnrich Verschasnow, Oberst (im Ruhestand) Dawidoff, Beamter der vierten Classe Putanowski, Unterlieutenant Andrejewitsch II., Collegien-Rath Putschin, Unterlieutenant Pestoff, Schiffslieutenant Arznow, Schiffslieutenant Zarnaisch, Oberst Pavalow Schewilowsky, Lieutenant Vanoff II., Capitän Fürst Seiwepin-Kollowsky, Schiffsführer Diwoff und der wirkliche Staatsrath Turgeneff, die sammtlich von dem hohen Verdict ein Todesurtheil erhalten haben, werden von der Todesstrafe begnadigt, aber nachdem sie degradirt und entadelt worden, auf zeitweilig nach den Galeeren geschickt. 2) Der Oberst Lieutenant Mathias Murawiew Apollon (in Erwägung seiner tiefen Reue), der Collegien-Rath Kuchelbeder (aus Rücksicht für die Furcht des Geisteskranken Michael), der Capitän Alexander Belschew (der sich freiwillig vor dem Kaiser eingekunden und sein Vergehen eingestanden hat, der Hauptmann Wilica Murawiew (der freimüthige Geständnisse abgelegt), der General-Major Fürst Sergius Wolkonsky und der Capitän Natalski (beide aufrichtig bereuend), verlieren Grad und Adel, kommen auf 20 Jahre nach den Galeeren und werden alsdann nach Sibirien verbannt. 3) Folgende zur zweiten Kategorie gehörige, als: der See-Capitän Lieutenant Nicolaus Belschew I. und der zweite Capitän Michael Belschew, kommen zeitweilig auf die Galeeren; die übrigen, als: Capitän Lutschew, Lieutenant Gromniksky, Fähnrich Agrejew, Lieutenant Krutoff II., Oberst Lieutenant Lunin, Fähnrich Schmitanoff, Lieutenant Krutoff I., Lieutenant Bassargin, Oberst Mitkoff, Lieutenant Annerkoff, Oberst Wandarski Wolf, Capitän Ziwassoff, Unterlieutenant Geoloff II. und Capitän-Lieutenant der Marine Lorton werden nach 20jähriger, so wie der Oberst Lieutenant Moroff nach 15jähriger Galeerenstrafe nach Sibirien verwiesen. Sammtliche Verbrecher dieser Classe verlieren zuvor Grad und Adel. 4) Der Oberst Lieutenant Baron von Steinheil und der Oberst Lieutenant Wartenkoff werden degradirt, des Adels beraubt, auf 20 Jahre nach den Galeeren geschickt und hierauf nach Sibirien verwiesen. 5) Der zweite Capitän Mukanoff, der verabschiedete General-Major von Wiesen, der zweite Capitän Poggio, Oberst Lieutenant Falkenberg, Beamter der zehnten Classe Ziwassoff, Unterlieutenant Moggan, zweiter Capitän Kornilowsky, Major Vohrer, Oberst Abramoff, Lieutenant Dobritschew, Putschin II., die Fähnriche Schmitkoff, Alexander Murawiew, Belajeff I. und II., Oberst Naritschkin und Prinz Dobjosky verlieren Grad und Adel, kommen 22 Jahre auf die Galeeren und nachher ins Exil nach Sibirien. 6) Der Hauptmann Reppin und der Schiffslieutenant Kuchelbeder werden degradirt, entadelt, kommen 8 Jahre auf die Galeeren und werden nach Sibirien exilirt; der Schiffsführer Belskoff II. kommt auf die Fiklung zur Strafbereit; der Collegien-Secretär Gliboff und der Lieutenant Baron von Rosen, werden nach ausgehaltener Galeerenstrafe nach Sibirien verwiesen. 7) Oberst Alexander Murawiew wird nach Sibirien deportirt, behält aber, aus Rücksicht für seine Reue, Rang und Adel; der (pöhlische) Edelmann Luclinski verliert seinen Adel, und bleibt nach 5jähriger Galeerenstrafe, in Sibirien im Exil. 8) Unter-

*) Das Schicksal dieses letztern (des 121sten) ist nicht angegeben.

Neutenant Sikareff, Oberst-Lieutenant Pantaschhoff, Lieutenant Diffsowsky, Oberst Tiefenhausen, Unterlieutenant Krimhoff, Fährlich Toltsoy, Hauptmann Graf Ischernisshoff, die Lieutenants Jwan, Moramoff und Jagoretsky, Oberst Polivanoff, Lieutenant Baron Ischerlassoff, Bureauauschreiber Wladowsky und der Oberst van der Brien gen verlieren Grad und Adel, bleiben 2 Jahre auf den Galerien und alsdann in Sibirien in der Verbannung; der Oberst-Lieutenant Berfel und der Lieutenant Graf Bulsari kommen, in Betracht der Jugend, auf 2 Jahre zur Strafarbeit auf eine Festung. 9) Unterlieutenant Andrejff II., Lieutenant Wedenapin I., wickl. Staatsrath Krasnosukhy, Schiffs-Lieutenant Ischijoff, Edelherr Fürst Galskin, Capitän Nazimoff, Lieutenant Sobrischhoff-Puschkin I., Unterlieutenant Jarkin, Hauptmann Ruhemann, Major Fürst Schafowsky, Capitän Kochte, Unterlieutenant Mozgalewsky, Lieutenant Schachireff, verlieren Grad und Adel und werden nach Sibirien exilirt; der Schiffslieutenant Bodisko wird als bloßer Matrose eingetragen. 10) Unterlieutenant Graf Kownatschin, der verabschiedete Capitän Drijibsky und der Unterlieutenant Koshewnikoff werden degradirt, gehen ihres Adels verlustig und werden in entfernten Garnisonen als gemeine Soldaten eingetragen. 11) Capitän Puschkin, der allein die gehobte Kategorie ausmacht, erleidet die für diese Kategorie bestimmte Strafe. 12) Der Schiffs-Lieutenant Peter Bellusshoff, der Fährlich Wedenapin II., die Lieutenants Wischniewsky, Mussin, Puschkin und Musloff, die Unterlieutenants Jock und Lappa werden degradirt und in entfernten Garnisonen als gemeine Soldaten eingetragen, können jedoch avanciren. Der Lieutenant Tjabrisoff, der sich mitten unter den Rebellen gehalten und ein sehr böses Beispiel gegeben hatte, verliert den Adel und bleibt lebenslänglich gemeiner Soldat. 13) Die definitive Entscheidung über die Staatsverbrecher, die wegen ihrer ungeheuren Vergehungen zu keiner der eils Kategorien gehören, überließ der Kaiser gänzlich dem Ausspruch des hohen Gerichtshofes. — Infolge dieser Entscheidung erkannte der Criminalhof am 23. July, daß in Betracht der Milderungen, welche der Kaiser über die Strafen der übrigen Verbrecher verfügt hat, die erkannte Strafe des Biertheilens in die des Galgens verändert werden solle, nämlich hinsichtlich folgender fünf: Paul Pestel, Oberst; Conrad Kroleff, Unterlieutenant; Sergius Murawiewsky, Oberstlieutenant; Michael Bellusshoff-Kumin, Unterlieutenant; Peter Kachowsky, Lieutenant.

Am 25. July wurden die genannten fünf Staatsverbrecher, zwischen 4 und 5 Uhr Morgens, auf einem der Außenwerke der St. Petersburgischen Festung öffentlich gehängt. Alle die zur Strafe der Degradation verurtheilten Verbrecher erhielten dieselbe unmittelbar auf dem Glacis der Festung.

Vorachtern Morgen wurde in Folge eines allerhöchsten Manifestes vom 25. d. M., auf dem Peteroplage, im Befehl ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in der Mitte der Truppen und einer unzähligen Volksmenge, ein feierliches Dankgebet dem Allmächtigen dargebracht, dessen Rechte während über Kaiser und Vaterland waltet. Eine Salve von 101 Kanonenschüssen

verkündete diese Feiersfeier. Die Truppen und die Kanonen waren gerade so aufgestellt, als an dem verhängnisvollen Tage des 26. Decembers v. J.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 15. August 1826.

Hr. Georg Graf v. Somolewski, k. russisch. General-Adjutant, von Rom nach Wien. — Hr. Anton Freyherr v. Vortner, königl. Sub. Vaudirector, von Fiume nach Baden. — Hr. Peter Sella, Kaufmann, und Hr. Rudolph v. Wintrethour, Schweizer, Handelsmann, beide von Triest nach Wien.

Den 16. Hr. Peter Goriup, Professor der dogmatischen Theologie, von Koitich nach Görz.

Den 17. Hr. Julius Graf v. Massini, von Wien nach Triest. — Frau Catharina Frenn v. Dursfur, von Wien nach Venedig. — Hr. Dr. Carl Leopold Eisner, k. k. Landrath, u. Hr. Andreas Declera, k. k. Sub. Secreär, beide von Koitich nach Triest. — Frau Carolina Tschsch, Hofkriegsbuchh. Ingerschitzens-Gattin, von Triest nach Wien. — Hr. Nicolaus Marcese v. Ghini, Gutsbesitzer, von Wien nach Triest.

Courz vom 17. August 1826.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 91
detto detto zu 1 v. H. (in C.M.) 183/20

Verloste Obligationen u. Arz. (zu 5 v. H.) —
ital. Obligationen der Stände zu 1 1/2 v. H. 81 7/10
von Tyrol zu 4 v. H. 72 3/5
zu 3 1/2 v. H. —

Darf. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 115
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 43 1/2
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 43 1/4
Obligationen der alt. Lomb. Schulden zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 43 1/4
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.) 34 3/5

(Ararial) (Domest.) (C.M.) (C.M.)
Obligationen der Stände
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz. zu 3 v. H. 45 —
zu 2 1/2 v. H. 45 —
zu 2 1/4 v. H. —
zu 2 v. H. 34 2/5 —
zu 1 3/4 v. H. 30 1/8 —

Central-Cass.-Anweisungen. Jährl. Disconto . 4 pCt.
Bank Actien pr. Stück 107 6 2/3 in Conv. Münze.

Wasserstand des Laibach-Flusses am Pegel der gemauerten Canalbrücke:

Den 21. August: 9 Zoll 6 Linien unter der Schleußenbettung.